

## **Antrag**

**der Abgeordneten Ina Lenke, Rainer Brüderle, Angelika Brunkhorst, Ernst Burgbacher, Helga Daub, Jörg van Essen, Ulrike Flach, Otto Fricke, Rainer Funke, Hans-Michael Goldmann, Dr. Christel Happach-Kasan, Christoph Hartmann (Homburg), Birgit Homburger, Dr. Werner Hoyer, Michael Kauch, Dr. Heinrich L. Kolb, Gudrun Kopp, Jürgen Koppelin, Sibylle Laurischk, Harald Leibrecht, Dirk Niebel, Günther Friedrich Nolting, Eberhard Otto (Godern), Cornelia Pieper, Gisela Piltz, Dr. Günter Rexrodt, Dr. Max Stadler, Dr. Wolfgang Gerhardt und der Fraktion der FDP**

### **Tagespflege als Baustein zum bedarfsgerechten Kinderbetreuungsangebot – Bessere Rahmenbedingungen für Tagesmütter und -väter, Eltern und Kinder**

Der Bundestag wolle beschließen:

#### **I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:**

Die Tagespflege, d. h. die Betreuung von Kindern durch Tagesmütter und -väter, ist bereits heute ein fester und unverzichtbarer Bestandteil der familienergänzenden Kindertagesbetreuung in Deutschland. Tagespflege ist eine familienähnliche Betreuungsform, die regelmäßig und gegen Entgelt stattfindet. Tagesmütter und -väter bieten Betreuungsmöglichkeiten, die mehr Individualität und mehr Flexibilität als Krippen, Kindergärten und Kinderhorte erlauben. Die Unterversorgung im Angebot an institutioneller Kinderbetreuung, vor allem im Westen Deutschlands für unter Dreijährige, die mangelnde Flexibilität der institutionellen Betreuungsangebote und der wachsende Wunsch und die Notwendigkeit, Erwerbstätigkeit und Familie zu verbinden, führen dazu, dass Tagespflege verstärkt nachgefragt und akzeptiert wird.

In § 23 des Achten Buches Sozialgesetzbuch (Kinder- und Jugendhilfe SGB VIII) ist die Kindertagespflege als gleichrangiges Angebot der Kindertagesbetreuung neben institutionellen Angeboten verankert. Tagespflege wird auf dieser Rechtsbasis zum Teil öffentlich vermittelt, gefördert und daher auch registriert. Nach § 23 Abs. 3 SGB VIII besteht unter bestimmten Voraussetzungen (u. a. Geeignetheit und Erforderlichkeit der Tagespflege für das Wohl des Kindes und Eignung der Pflegeperson) ein Anspruch darauf, dass das Jugendamt die entstehenden Aufwendungen und Kosten der Erziehung in Tagespflege ersetzt. Der Großteil der Tagespflegeplätze sind jedoch rein privat organisierte Betreuungsverhältnisse. Im Jahr 1999 gab es nach Hochrechnungen in Deutschland 54 125 Kinder, die über die von Jugendämtern registrierte Tagespflege betreut wurden. Die Zahl der öffentlich registrierten Tagesmütter und -väter lag 1999 hochgerechnet bei 45 540. Dass die rein privaten Tagespflegeverhältnisse deutlich überwiegen, zeigen die Schätzungen des deutschen Jugendinstitutes: Danach ist für das Jahr 2000 von einer Gesamtzahl von

295 000 Tagespflegeverhältnissen auszugehen. Regional bestehen große Unterschiede sowohl im Angebot als auch in der Nutzung öffentlich registrierter und auch privat organisierter Tagespflege. Genauere empirische Daten über das Ausmaß und die Verbreitung von Tagespflege in all seinen Formen, die Kosten- und Bezahlungsstrukturen sowie die Kombination mit anderen Betreuungsformen fehlen bislang. Das Ausmaß der in Schwarzarbeit geleisteten Tagespflege ist ebenfalls nicht quantifizierbar. Doch ist von einem hohen Anteil an Schwarzarbeit auszugehen, die es mit Hilfe verbesserter Rahmenbedingungen zu bekämpfen gilt.

Die Rechtslage für Tagesmütter und -väter insbesondere im Hinblick auf Sozialversicherung, Besteuerung, behördlicher Erlaubnis ist kompliziert und teilweise äußerst unbefriedigend. Dringend notwendig sind daher für die Tagespflege eine Klärung und Vereinfachung, damit diese Tätigkeit attraktiver und gleichzeitig eine qualitativ gute Betreuung für Kinder gewährleistet wird.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

die Entwicklung der Tagespflege von Kindern nach Maßgabe folgender Eckpunkte zu fördern:

1. Die Förderung der Tagespflege zielt auf einen bedarfsgerechten Ausbau einer qualifizierten Betreuung, Erziehung und Bildung von Kindern, die an den Bedürfnissen von Kindern und Eltern ausgerichtet ist.
2. Die Tagespflege soll in der ganzen Vielfalt der von Tagespflegepersonen und Eltern gewünschten Betreuungsverhältnisse – in abhängiger Beschäftigung wie in Selbständigkeit, unterhalb wie oberhalb von Geringfügigkeitsgrenzen – durch praktikable, klare Rahmbedingungen gefördert werden. Dadurch soll gleichzeitig Schwarzarbeit in diesem Tätigkeitsfeld wirksam bekämpft werden.
3. Für Eltern soll eine möglichst umfassende Wahlfreiheit zwischen verschiedenen institutionellen Kinderbetreuungsangeboten und Tagespflege gewährleistet werden.
4. Die Tagespflege wird bei der von der Bundesregierung angekündigten bundesrechtlichen Regelung zur Umsetzung der „bedarfsgerechten Betreuungsquote“ für Kinder unter drei Jahren als gleichrangige Betreuungsform verankert und in die neue öffentliche Förderung einbezogen.
5. Im Rahmen der bundesrechtlichen Umsetzung der Betreuungsquote von 20 Prozent für Kinder unter drei Jahren soll bei der Definition des Bedarfs u. a. die Förderlücke zwischen der Vollendung des zweiten und dritten Lebensjahres des Kindes berücksichtigt werden. Diese Lücke ergibt sich zwischen dem Ablauf des maximal bis zur Vollendung des zweiten Lebensjahres des Kindes gewährten Erziehungsgeldes und dem erst mit Vollendung des dritten Lebensjahres bestehenden gesetzlichen Kindergartenanspruch.
6. Die Bundesregierung stellt gemeinsam mit Ländern und kommunalen Spitzenverbänden sicher, dass im Zuge der von ihr geplanten bundesrechtlichen Verankerung der Betreuungsquote für Kleinkinder die für die Umsetzung erforderlichen Finanzierungsmittel in voller Höhe und dauerhaft zur Verfügung gestellt werden.
7. Die Bundesregierung wirkt in Zusammenarbeit mit den kommunalen Spitzenverbänden, den Ländern, sowie weiteren Experten aus Wissenschaft und Praxis auf eine gemeinsame Qualitätsentwicklung in der Tagespflege und auf bundeseinheitliche Mindestvorgaben für die Qualität in der öffentlich geförderten bzw. vermittelten Tagespflege hin.

8. Es sind klare, einfache, unbürokratische und effiziente steuer- und sozialversicherungsrechtliche Regelungen für Tagesmütter und -väter sowie für Eltern zu schaffen, und es muss gewährleistet werden, dass diese bundes einheitlich angewandt werden.
9. Für Tagespflegeleistungen, die als geringfügige Beschäftigungen ausgeübt werden, wird – wie für alle anderen geringfügigen Beschäftigungen – ein unbürokratisches, praktikables Modell einer pauschalierten Abgabe eingeführt. Die Unterscheidung von haushaltsnahen und sonstigen geringfügigen Beschäftigungsverhältnissen entfällt. Die geltende pauschalierte Sozialversicherungs- und Steuerpflicht des Arbeitsgebers/der Arbeitgeberin wird ersetzt durch eine reine Pauschalversteuerung in Höhe von 15 Prozent. Sozialabgaben werden nicht mehr entrichtet, da der Verwaltungsaufwand zur Erhebung sehr hoch ist und ohnehin keine nennenswerten bzw. keine zusätzlichen Leistungsansprüche erworben werden. Die maximale Verdienstgrenze für geringfügige Beschäftigungen wird auf 630 Euro festgesetzt.
10. Die Bundesregierung wirkt darauf hin, dass in den Fällen, in denen (geringfügig) Beschäftigte durch Personen für eine Tätigkeit in ihrem Privathaushalt eingestellt werden, sowohl Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber als auch Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer besser über ihre jeweiligen Rechte und Pflichten informiert werden. Diese Informationen sollen sich unter anderem auf arbeitsrechtliche Fragen wie Arbeitnehmeransprüche auf Erholungsurlaub und Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall, als auch auf Rechte des Arbeitgebers wie beispielsweise Ansprüche gegenüber Krankenkassen im Falle von Entgeltfortzahlung, erstrecken.
11. Für geringfügig beschäftigte Tagesmütter und -väter soll auch nach Umsetzung der vorgeschlagenen Neuregelung für geringfügige Beschäftigungen gelten, dass sie wie alle in Privathaushalten beschäftigten Personen nach dem Sozialgesetzbuch (SGB VII) unfallversichert sind. Die gesetzliche Unfallversicherung ist für die Beschäftigten beitragskostenfrei, die Kosten werden von der Arbeitgeberin bzw. dem Arbeitgeber – d. h. der/dem Haushaltsführenden – getragen.
12. Es sind Regelungen zu treffen, nach denen die (nicht geringfügig tätigen) selbständigen Tagesmütter und -väter einer einheitlichen Besteuerung unterliegen. Die derzeitige Unterscheidung danach, ob die Tagespflegeperson vom Jugendamt beauftragt und tatsächlich Anspruchsberechtigte für das Pflegegeld ist, oder nicht, ist aufzuheben. Die Bundesregierung wirkt im Rahmen ihrer Gespräche mit den Ländern und kommunalen Spitzenverbänden darauf hin, dass die von Jugendämtern an Tagespflegepersonen gezahlten und dann für die Tagespflegeperson steuerpflichtigen Aufwandsentschädigungen gegebenenfalls angemessen erhöht werden.
13. Selbständige Tagespflegepersonen werden von der Rentenversicherungspflicht nach § 2 SGB VI ausgenommen. Für sie wird eine Pflicht zur Versicherung eingeführt. Sie sollen sich wahlweise in der gesetzlichen Rentenversicherung oder durch Aufbau einer privaten kapitalgedeckten Altersvorsorge für ihr Alter absichern. Die private kapitalgedeckte Altersvorsorge soll im Rahmen der staatlichen Förderung bzw. steuerlichen Bevorzugung berücksichtigt werden.
14. Anfallende erwerbsbedingte Kinderbetreuungskosten, wie die Kosten für Tagesmütter, aber auch Kindergartengebühren etc. sollen für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer als Werbungskosten und für Selbstständige als Betriebsausgaben steuerlich absetzbar sein.

15. Die steuerliche Abzugsfähigkeit von sozialversicherungspflichtigen, also über der Geringfügigkeitsgrenze liegenden, Beschäftigungsverhältnissen in Privathaushalten als außergewöhnliche Belastungen ist für private Arbeitgeber und Arbeitgeberinnen wieder uneingeschränkt einzuführen.

Berlin, den 24. September 2003

**Ina Lenke**  
**Rainer Brüderle**  
**Angelika Brunkhorst**  
**Ernst Burgbacher**  
**Helga Daub**  
**Jörg van Essen**  
**Ulrike Flach**  
**Otto Fricke**  
**Rainer Funke**  
**Hans-Michael Goldmann**  
**Dr. Christel Happach-Kasan**  
**Christoph Hartmann (Homburg)**  
**Birgit Homburger**  
**Dr. Werner Hoyer**  
**Michael Kauch**  
**Dr. Heinrich L. Kolb**  
**Gudrun Kopp**  
**Jürgen Koppelin**  
**Sibylle Laurischk**  
**Harald Leibrecht**  
**Dirk Niebel**  
**Günther Friedrich Nolting**  
**Eberhard Otto (Godern)**  
**Cornelia Pieper**  
**Gisela Piltz**  
**Dr. Günter Rexrodt**  
**Dr. Max Stadler**  
**Dr. Wolfgang Gerhardt und Fraktion**

### **Begründung**

Zu den Nummern 1 bis 8

Die Bundesregierung hat mit der in diesem Jahr in Kraft getretenen Neuregelung der geringfügigen Beschäftigungen, insbesondere mit den Regelungen für so genannte haushaltsnahe Minijobs, teilweise neue Rahmenbedingungen für die Tätigkeit von Tagespflegepersonen geschaffen. Gleichzeitig hat die Bundesregierung mehrfach, unter anderem in ihrer Antwort auf die Kleine Anfrage der Fraktion der FDP „Realisierung einer bedarfsgerechten Betreuungsquote für Kinder unter drei Jahren von mindestens 20 Prozent“ (Bundestagsdrucksache 15/338) bekräftigt, im Rahmen dieser neuen Förderung der Kleinkinderbetreuung der Tagespflege einen höheren Stellenwert zu verleihen.

In der Praxis der Tagespflege zeigt sich allerdings weiterhin eine sowohl im Sinne der Tagespflegepersonen als auch im Sinne der Eltern und des Kindeswohls unbefriedigende Situation. Das Kinderbetreuungsangebot entspricht insgesamt in Deutschland quantitativ wie qualitativ nicht dem Bedarf, und eine

Wahlfreiheit für Eltern ist insbesondere im Hinblick auf die Tagespflege nicht gegeben. Die Rahmenbedingungen für die Tätigkeit als Tagespflegeperson sind nicht förderlich für deren Aufnahme und Ausübung. Tagesmüttervereine berichten sogar von einer abnehmenden Bereitschaft vieler Mitglieder, eine Tätigkeit als Tagespflegeperson fortzuführen bzw. aufzunehmen.

Sowohl im Rahmen der von der Bundesregierung bereits angekündigten Maßnahmen zur verbesserten Gestaltung und Förderung der Tagespflege, als auch darüber hinaus hinsichtlich der Rahmenbedingungen für die Tagespflege besteht politischer Handlungsbedarf. Hierfür sollen die oben genannten Eckpunkte handlungsleitend sein.

Die Eckpunkte der o. g. Nummern acht bis fünfzehn enthalten konkrete Vorgaben zur Schaffung nachvollziehbarer, unbürokratischer und effizienter steuer- und sozialversicherungsrechtlicher Regelungen für Tagesmütter und -väter sowie für Eltern. Sie sollen praktikable und für die Beteiligten attraktive Lösungen angesichts der bisherigen ausgesprochen komplexen und unbefriedigenden Rechtslage bieten. Neben dieser Neureglung ist sicherzustellen, dass Finanzämter, Rentenversicherungsträger und andere diese auch bundeseinheitlich anwenden. Nach Stellungnahmen aus der Praxis der Tagespflege ist dies derzeit nicht durchgängig gewährleistet.

Zu Nummer 9

Die Bundesregierung hat mit der Einführung der so genannten haushaltsnahen Mini-Jobs die Rahmenbedingungen für die abhängige, geringfügige Beschäftigung von Tagesmüttern und -vätern in ersten Schritten verbessert: Im Gegensatz zu bisher können seit dem 1. April 2003 Tagesmütter und -väter auf Basis des geringfügigen Beschäftigungsverhältnisses ohne 15-Stunden Wochenarbeitszeitgrenze bis zur Verdienstgrenze von 400 Euro im Monat angestellt werden, und das Kind des Arbeitgebers/der Arbeitgeberin nun auch im eigenen Haushalt betreuen. Da die Tätigkeit als haushaltsnah anerkannt ist, gelten hierfür die reduzierten pauschalen Sozialversicherungs- und Steuerabgaben von zusammen 12 Prozent, die der Arbeitgeber/die Arbeitgeberin zu zahlen hat. Der Arbeitgeber/die Arbeitgeberin können 10 Prozent ihrer Aufwendungen (maximal 510 Euro im Jahr) von der Steuerschuld abziehen. Diese nun geltende Regelung ist besonders für Arbeitgeber und Arbeitgeberinnen insofern vorteilhafter, als damit die pauschalen Abgaben gesenkt und zumindest eine teilweise Absetzbarkeit der Kosten eingeführt wurden. Die derzeitige Regelung bleibt aber dennoch weit entfernt von einer effizienten Lösung.

Es sollte daher eine neue einheitliche Regelung für geringfügige Beschäftigungen geschaffen werden. Die Schwelle, von der an die volle Steuer- und Abgabepflicht greift, soll von 400 Euro auf 630 Euro erhöht werden. Es ist zur Pauschalversteuerung in Höhe des Eingangssatzes der Einkommensteuer (15 Prozent) zurückzukehren und die Sozialversicherungspflicht ist abzuschaffen. Denn die volle Last der Abgaben und Sozialbeiträge soll nur tragen, wer mindestens einen Arbeitslohn in Höhe des steuerlich anerkannten Existenzminimums verdient. Dadurch werden neue, reguläre Arbeitsplätze geschaffen: Die Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen können netto mehr verdienen, die Arbeitgeber und Arbeitgeberinnen flexibler und unbürokratisch disponieren.

Zu Nummer 10

Die Einrichtung eines Arbeitsplatzes im Privathaushalt, wie die Beschäftigung einer Tagespflegeperson, ist oft sowohl für die Eltern als Arbeitgeber als auch die Beschäftigte häufig ein Novum. Die jeweiligen Rechte und Pflichten sind beiden Vertragsparteien oft nicht vollständig bekannt, ohne dass den Beteiligten diese Lücken bewusst wären. Nach dem derzeitigen Verfahren für eine geringfügige haushaltsnahe Beschäftigung informiert die Bundesknappschaft, mit der der Arbeitgeber als einzige Behörde zwangsläufig in Kontakt kommt, zwar den

Arbeitgeber über Abgaben etc. Eine systematische Information der Betroffenen über arbeitsrechtliche Fragen oder beispielsweise Hinweise an den Arbeitgeber zu seinen Ansprüchen gegenüber der Krankenkasse bei Zahlung der Umlagebeiträge nach dem Lohnfortzahlungsgesetz fehlt völlig.

Zu Nummer 11

Da die Unfallrisiken und möglichen (finanziellen) Unfallfolgen für eine abhängig beschäftigte Tagespflegeperson bzw. deren Arbeitgeber oder Arbeitgeberin als durchaus gravierend einzuschätzen sind, sollte auf die gesetzliche Unfallversicherung in keinem Fall verzichtet werden.

Zu Nummer 12

Die geltenden steuerrechtlichen Regelungen lauten nach Auskunft der Bundesregierung (Bundestagsdrucksache 14/7725) wie folgt:

„Bei der Beurteilung der Frage, ob aus öffentlichen Kassen gezahlte Pflege- und Erziehungsgelder einkommensteuerpflichtig sind, kommt es bislang wesentlich darauf an, wer anspruchsberechtigt ist. Im Fall der Tagespflege ist der Anspruchsberechtigte entsprechend § 23 Abs. 3 SGB VIII die Tagespflegeperson. In diesem Fall gilt die (...) Steuerfreiheit entsprechend § 3 Nr. 11 Einkommensteuergesetz (EStG). (...) Nach § 3 Nr. 11 EStG sind Bezüge aus öffentlichen Mitteln steuerfrei, die als Beihilfe zu dem Zweck bewilligt werden, die Erziehung unmittelbar zu fördern. Einzelheiten zum Vorliegen dieser Voraussetzungen regelt das BMF-Schreiben vom 7. Februar 1990 (Bundessteuerblatt Teil I 1990 Seite 109). Danach sind die aus öffentlichen Mitteln gezahlten Pflegegelder an Personen, die ein fremdes Kind versorgen und erziehen, steuerfrei. Die Steuerfreiheit erstreckt sich sowohl auf den der unmittelbaren Sicherung des Lebensbedarfs des Kindes dienenden Teil des Pflegegeldes als auch auf den die Erziehungsleistungen der Pflegeperson abgeltenden Teil. Voraussetzung für die Steuerfreiheit des Pflegegeldes ist dabei allerdings, dass es sich um eine auf Dauer angelegte Pflege handelt und die Pflege nicht erwerbsmäßig betrieben wird. Erwerbsmäßig wird die Pflege betrieben, wenn das Pflegegeld die wesentliche Erwerbsgrundlage darstellt. Bei einer Betreuung von bis zu fünf Kindern kann ohne nähere Prüfung unterstellt werden, dass die Pflege nicht erwerbsmäßig betrieben wird.“

„Anders verhält es sich bei aus öffentlichen Kassen kommenden Pflege- und Erziehungsgeldern, bei denen nicht die Pflegeperson, sondern die Eltern die Anspruchsberechtigten sind. Werden Eltern aus kommunalen Mitteln Beihilfen zur Deckung von Aufwendungen für die Betreuung des Kindes durch Dritte bewilligt, liegt laut einem Urteil des Bundesfinanzhofs (BFH) vom 19. Juni 1997 (BStBl. II 1997, Seite 652) auch dann keine Steuerbefreiung nach § 3 Nr. 11 EStG vor, wenn die Zahlung auf Antrag der Eltern unmittelbar an die Betreuungsperson erfolgt, da die Mittel (im vorliegenden Fall ein kommunales Erziehungsgeld) den Eltern bewilligt wurden.“

„Für die einkommensteuerrechtliche Behandlung des von privater Seite gezahlten Pflegegeldes haben die obersten Finanzbehörden des Bundes und der Länder folgende Regelung getroffen (vgl. im Einzelnen BMF-Schreiben vom 20. Januar 1984, modifiziert durch BMF-Schreiben vom 1. August 1988 – Bundessteuerblatt Teil I 1984 Seite 134 und 1988 Seite 329):

Bei den Vergütungen, die eine Pflegeperson für die Betreuung eines fremden Kindes erhält, handelt es sich um steuerpflichtige Einnahmen aus einer sonstigen selbständigen Tätigkeit im Sinne des § 18 Abs. 1 Nr. 3 EStG. Dies gilt auch für den Teil der Vergütung, der für den unmittelbaren Lebensunterhalt des betreuten Kindes verwendet wird. Die Pflegepersonen leisten Aufwendungen für den Lebensbedarf und die Betreuung des Kindes. Es ist anzunehmen, dass in privaten Pflegestellen Aufwendungen in etwa gleicher Höhe anfallen wie in

Pflegestellen, für die Pflegegeld aus öffentlichen Kassen gezahlt wird. In Anlehnung an die für Pflegegeldzahlungen aus öffentlichen Kassen getroffene Regelung wird daher aus Vereinfachungsgründen zugelassen, dass bei Pflegegeldzahlungen von privater Seite die folgenden Betriebsausgaben je Kind und Monat pauschal abgezogen werden. (...) An Stelle der Betriebsausgabepauschalen können auch die tatsächlich entstandenen Betriebsausgaben geltend gemacht werden.“

Diese dargestellten geltenden steuerlichen Regelungen sind zu kompliziert, schwer nachvollziehbar und mit hohem Umsetzungsaufwand verbunden. Immer wieder wird von Tagespflegepersonen diese für sie undurchschaubare steuerliche Behandlung zum Gegenstand von Rechtsstreiten gemacht. Deshalb sollen einfache, einheitliche Regelungen geschaffen werden, die sich am Prinzip der steuerlichen Leistungsfähigkeit orientieren. Eine einheitliche steuerliche Behandlung der an Tagespflegepersonen gezahlten Gelder hat allerdings zur Folge, dass für Tagesmütter und -väter der finanzielle Betreuungsaufwand steigt. In den Fällen, in denen die Aufwandsentschädigung durch das Jugendamt bereits derzeit knapp bemessen ist, ist diese gegebenenfalls zu erhöhen. Es ist allerdings davon auszugehen, dass von den (in 1999) registrierten 45 540 Tagespflegepersonen in Deutschland ein Teil nicht selbständig, sondern abhängig beschäftigt tätig ist und darüber hinaus nicht alle der registrierten 54 125 Betreuungsverhältnisse solche sind, für die das Jugendamt die Kosten trägt, sondern die Eltern. Insofern ist nicht mit erheblichem finanziellen Mehrbedarf für die Tagespflege bei den Jugendämtern zu rechnen. Im Übrigen stünden diesem Mehrbedarf erhöhte Einkommensteuereinnahmen gegenüber. Auch ist die Tagespflege selbst bei einer moderaten Erhöhung der Aufwandsentschädigungen eine Betreuungsform, die kostengünstiger ist als die institutionelle Betreuung.

Zu Nummer 13

Die geltenden rentenrechtlichen Regelungen stellt die Bundesregierung (Bundestagsdrucksache 14/7725) wie folgt dar:

Eine Rentenversicherungspflicht für Tagespflegepersonen als Selbständige bzw. Selbständiger im Sinne des § 2 SGB VI kommt nur unter bestimmten Voraussetzungen in Betracht:

„Zunächst einmal muss die Betreuungstätigkeit überhaupt erwerbsmäßig ausgeübt werden, d. h. auf Gewinnerzielung ausgerichtet sein. In Anlehnung an die einkommensteuerliche Behandlung des aus öffentlichen Kassen gezahlten Pflegegeldes und Erziehungsgeldes für Kinder in Familienpflege vertreten die Rentenversicherungsträger die Auffassung, dass bei einer Betreuung von bis zu fünf Kindern durch die Tagespflegeperson ohne nähere Prüfung unterstellt werden kann, dass diese Betreuung nicht erwerbsmäßig betrieben wird und dementsprechend keine Rentenversicherungspflicht als selbständig Tätige bzw. Tätiger besteht. Von einer solchen Pauschalbeurteilung kann allerdings nur dann ausgegangen werden, wenn die Tagespflegeperson auch tatsächlich nur Pflege- und Erziehungsgelder aus öffentlichen Kassen erhält, die gemäß § 3 Nr. 11 EStG steuerfrei gestellt sind.

Werden Kinder daneben oder ausschließlich auf privater Basis betreut und erfolgt dementsprechend auch eine Vergütung auf privatrechtlicher Grundlage, so sind die hierfür erzielten Einnahmen steuerpflichtig gemäß § 18 Abs. 1 Nr. 3 EStG. Eine Steuerbefreiung gemäß § 3 Nr. 11 EStG ist für Zahlungen aus privaten Mitteln nicht möglich. Eine erwerbsmäßige und infolgedessen rentenversicherungsrechtlich zu beurteilende Tätigkeit wird demzufolge immer dann vorliegen – und hier besteht für die Rentenversicherungsträger kein Ermessensspielraum –, wenn die Tagespflegeperson aus ihrer Tätigkeit Einkünfte erzielt, die nach § 2 EStG der Besteuerung unterliegen. Hierbei ist die Tagespflegetä-

tigkeit in ihrer Gesamtheit zu betrachten. Es ist insoweit unerheblich, ob ggf. für einzelne Kinder anteilmäßig oder im vollen Umfang Pflege- und Erziehungsgelder aus öffentlichen Kassen gezahlt werden, die gemäß § 3 Nr. 11 EStG steuerfrei gestellt sind. Zudem ist es dann nicht entscheidend, ob die Vergütung für die ausgeübte Tagespflegetätigkeit gegebenenfalls, direkt von einem öffentlichen Träger an die Tagespflegeperson ausgezahlt wird oder eine Verrechnung über die Eltern des zu betreuenden Kindes erfolgt.“ Allein die Finanzämter können hierzu Auskunft erteilen und über die Steuerfreistellung entscheiden.

„Ist in konkreten Einzelfällen von einer erwerbsmäßig ausgerichteten Tätigkeit auszugehen, haben die Rentenversicherungsträger zusätzlich festzustellen, ob sich die zu beurteilende Person einem von § 2 SGB VI erfassten Personenkreis zuordnen lässt. Je nach inhaltlicher Ausrichtung der Tätigkeit kann Versicherungspflicht als Erzieherin bzw. Erzieher (§ 2 Satz 1 Nr. 1 SGB VI), Pflegeperson (§ 2 Satz 1 Nr. 2 SGB VI) oder als so genannte Selbständige bzw. Selbständiger mit einem Auftraggeber vorliegen, wenn im Zusammenhang mit der selbständigen Tätigkeit kein/e versicherungspflichtige/r Arbeitnehmer/in beschäftigt und die Tätigkeit mehr als geringfügig im Sinne des § 8 Abs. 3 SGB Viertes Buch Sozialgesetzbuch (SGB IV) ausgeübt wird (§ 2 Satz 1 Nr. 9 SGB VI).“

„Sollte bei Tagespflegepersonen in besonders gelagerten Einzelfällen ausnahmsweise nicht die Erziehung und Kinderpflege im Vordergrund stehen, käme unter den in § 2 Satz 1 Nr. 9 SGB VI genannten Voraussetzungen eine Versicherungspflicht als Selbständige bzw. Selbständiger mit einem Auftraggeber in Betracht. Grundsätzlich geht jedoch die Versicherungspflicht nach § 2 Satz 1 Nr. 1 und 2 SGB VI der Versicherungspflicht nach § 2 Satz 1 Nr. 9 SGB VI vor.

Ob im konkreten Einzelfall eine Tätigkeit als selbständig oder als abhängig anzusehen ist, kann derzeit nur im Wege eines Anfrageverfahrens bei der BfA geklärt werden, die verbindlich über den jeweiligen Rechtsstatus des/der Erwerbstätigen für alle Sozialversicherungsträger entscheidet.“

Während diese komplexe Rechtslage für geringfügig Beschäftigte durch Neuregelungen im Sinne der Nummer 9 verbessert werden soll, ist für selbständige Tagespflegepersonen wie in Nummer 13 gefordert die Pflicht zur Versicherung statt der Rentenversicherungspflicht eine effektive Lösung.

Zu Nummer 14

Die derzeitige Regelung zur steuerlichen Berücksichtigung erwerbsbedingter Kinderbetreuungskosten bei den steuerpflichtigen Eltern besagt, dass diese Kosten für Kinder bis zum 14. Lebensjahr und bis zu einem Höchstbetrag von 1 500 Euro (für Alleinerziehende die Hälfte) steuerlich berücksichtigt werden können, sofern sie 1 548 Euro übersteigen. Da diese Höchstgrenze den tatsächlichen Aufwendungen häufig nicht gerecht wird, sollen die Kinderbetreuungskosten in voller Höhe steuerlich absetzbar sein.

Zu Nummer 15

Es sollen sozialversicherungspflichtige Arbeitsplätze gerade im Haushalt und bei familienbezogenen Dienstleistungen geschaffen werden. Bis 2002 war es Privathaushalten erlaubt, jährlich 9 203 Euro (18 000 DM) von der Einkommensteuer abzusetzen, ohnehin meist nur ein Bruchteil der Kosten, die eine hauswirtschaftliche Hilfe oder die Kinderbetreuung tatsächlich verursachten. Dies hat die Bundesregierung mit Beginn des Jahres 2002 zunächst gänzlich gestrichen. Mit dem Zweiten Gesetz für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt wurden zum 1. April 2003 Steuerermäßigungen für haushaltsnahe Beschäftigungsverhältnisse und für die Inanspruchnahme haushaltsnaher Dienstleistungen bis zu bestimmten Höchstgrenzen wieder eingeführt: Wer einen



Minijobber im Privathaushalt beschäftigt, kann 10 Prozent seiner Aufwendungen, maximal jedoch 510 Euro im Jahr von der Steuerschuld abziehen. Wer in seinem Privathaushalt einen Arbeitnehmer sozialversicherungspflichtig beschäftigt, kann 12 Prozent seiner Aufwendungen, maximal jedoch 2 400 Euro von der Steuerschuld abziehen. Wer haushaltsnahe Dienstleistungen nachfragt, die durch ein Unternehmen oder eine Agentur vermittelt werden, kann 20 Prozent, jedoch maximal 600 Euro von der Steuerschuld abziehen. Private Haushalte müssen ähnlich wie Unternehmen behandelt werden: Für Ausgaben, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Aufnahme einer regulären Beschäftigung und damit dem Erzielen von Einkünften stehen, sollte ihnen der volle Steuerabzug gestattet werden. Die Mutter oder der Vater, die bzw. der arbeiten kann, weil eine sozialversicherungspflichtig beschäftigte Tagespflegeperson ihre/seine Kinder betreut, verschaffen dem Staat doppelte Einnahmen. Müssen (überwiegend) Mütter zu Hause bleiben, weil sie sich eine Kinderbetreuungs-person nicht leisten können, gehen zwei reguläre Arbeitsplätze verloren. Eine schrittweise Einführung einer vollen steuerlichen Absetzbarkeit wird Schwarzarbeit deutlich reduzieren und sozialversicherungspflichtige Arbeitsplätze schaffen.





